

# **Gemeindeordnung** der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Schottland

Scottish Charity Nr. SC009066

## **1. Name und Zielsetzung**

Der Name der Gemeinde ist **Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Schottland** (im Folgenden kurz "die Gemeinde" genannt). Sie ist unter ihrem englischen Namen „German Speaking Congregation in Scotland“ als gemeinnützige Organisation („Registered Charity“) in Schottland eingetragen und unterliegt damit der Charity Gesetzgebung in Schottland. Ihr Zweck ist die Förderung der christlichen Religion. Die Gemeinde bietet kirchliche Dienste in deutscher Sprache an und weiß sich mit ihrer Verkündigung des Evangeliums, in Seelsorge und Diakonie für alle Personen deutscher Sprache, die ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Gemeindegebiet haben, verpflichtet.

## **2. Bekenntnis**

- 2.1 Die Gemeinde bekennt sich zu Jesus Christus als dem Herrn der Welt, der das alleinige Haupt der einen heiligen allgemeinen christlichen Kirche ist. Sie findet ihn bezeugt in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, die sie unter der der verheißenen Leitung des Heiligen Geistes erforscht. Sie weiß sich berufen zum Glauben an die Erlösung allein durch diesen unsern in der Schrift bezeugten Herrn, zum Dienst der durch seine Versöhnung gewirkten Liebe und zu der Hoffnung auf sein Kommen am Ende der Tage.
- 2.2 Ihre geschichtliche Grundlage sieht sie gemeinsam mit der Kirche aller Jahrhunderte in den altkirchlichen Bekenntnissen und mit den deutschsprachigen Kirchen der Reformation in den Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts. Einen Ausdruck ihres Bekenntnisses sieht sie in der durch die Barmer Theologische Erklärung umrissenen Lehre.

## **3. Historische und rechtliche Grundlagen**

Die erste deutsche Gemeinde in Edinburgh wurde im Jahr 1863 gegründet und existierte bis 1914. Nachdem schon seit 1947 deutsche Gottesdienste in Edinburgh stattfanden, wurde dort 1952 eine neue Gemeinde gegründet; das jetzige Gebäude wurde im Jahr 1967 eingeweiht.

In Aberdeen gab es seit 1948 deutsche Gottesdienste, 1964 wurde die Gemeinde eigenständig. 1996 fusionierten die Gemeinden Edinburgh und Aberdeen.

In Glasgow gab es ab 1882 Gottesdienste in deutscher Sprache. Die erste Gemeinde wurde 1898 gegründet und existierte bis 1914. Ab 1952 begann das deutschsprachige kirchliche Leben wieder. Ein Gemeindehaus gab es von 1961 bis 2008.

2023 haben sich die Gemeinden Glasgow und Edinburgh/Aberdeen entschieden, sich zur Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Schottland zusammenzuschließen.

#### 4. Stellung und Beziehung zur Synode und zu anderen Kirchen

- 4.1 Die Gemeinde ist Mitglied in der **Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien** (Synode der deutschsprachigen lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden in Großbritannien, im Folgenden "Synode" genannt). Damit regelt sich ihr Verhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) nach dem jeweils geltenden Vertrag zwischen der EKD und der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien.
- 4.2 Die geschwisterliche Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene auf dem Wege zur Einheit der Christen gestaltet sich im Besonderen in der Verbundenheit mit allen deutschsprachigen Kirchen und den Kirchen des Landes.

#### 5. Pfarramtsbereich und Gemeindegebiet

- 5.1 Innerhalb der **Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien** bildet die **Gemeinde** zusammen mit der **deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Newcastle upon Tyne** den Pfarramtsbereich (PAB) Schottland/Nordostengland.
- 5.2 Der PAB ist ein Kooperationsverband der Gemeinden. Die einzelnen Gemeinden sind innerhalb des PAB rechtlich selbständig. Das Pfarramt befindet sich auf Grund einer Entscheidung der Synode in Edinburgh.
- 5.3 Um die Bedingungen der Pfarrstellenunterhaltung und andere gemeinsam betreffende Fragen zu regeln, treffen sich Vertreter aus den oben genannten Gemeinden zusammen mit der Pfarrperson mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung des PAB-Rates.
- 5.4 Das Gebiet **der Gemeinde** umfasst ganz Schottland.

#### 6. Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglieder **der Gemeinde** können alle getauften Christen sein, die Deutsch sprechen oder verstehen und im Gebiet der Gemeinde leben. Mitglied kann man ab dem 14. Lebensjahr werden (Religionsmündigkeit).
- 6.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Willenserklärung und Anerkennung der Gemeindeordnung erworben und bedarf der Zustimmung des Kirchgemeinderates.
- 6.3 Mitglieder haben das aktive Wahlrecht bei Gemeindeversammlungen. Das Mindestalter für die Wahl der Pfarrperson ist in den Verfahrensregeln der **Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien** festgelegt (siehe Artikel 13.1).
- 6.4 Gleichzeitige Mitgliedschaft in der Gemeinde und einer anderen Kirche ähnlichen Bekenntnisses ist möglich.
- 6.5 Ein Gemeindemitglied scheidet durch schriftliche Willenserklärung oder durch Wegzug aus dem Gebiet der Gemeinde aus der Gemeinde aus. Damit erlöschen alle Ämter und Rechte in der Gemeinde.
- 6.6 Mitgliedschaft verwirklicht sich in einer aktiven Beziehung zur Gemeinde. Mitglieder zahlen einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag, Regelungen zur Höhe des Beitrags werden vom KGR beschlossen. In Ausnahmefällen ist eine Befreiung möglich.

## 7. Gottesdienst

- 7.1 Die Gemeinde versammelt sich zu regelmäßigen Gottesdiensten je nach Gegebenheiten. Das Abendmahl soll regelmäßig gefeiert werden.
- 7.2 Die Gottesdienstsprache ist üblicherweise deutsch. Die Zusammenarbeit mit Kirchen des Landes soll in gemeinsamen Gottesdiensten Ausdruck finden.
- 7.3 Der Gottesdienst wird nach einer von der Kirchgemeindeversammlung genehmigten Ordnung gehalten. Gelegentliche Abweichungen von der Ordnung (z.B., für Themen- und Familiengottesdienste) sind möglich.
- 7.4 Die Gemeinde bemüht sich um die Verkündigung des Evangeliums an die ihr anvertrauten Kinder. Sie werden eingeladen zum und zur Teilnahme am Abendmahl.

## 8. Amtshandlungen

- 8.1 Die **Taufe** wird unter dem Wort "Ich taufe Dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes" vollzogen, dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen. Die **Taufe** von Kindern ist daran gebunden, dass mindestens ein Elternteil Mitglied der Gemeinde ist. Ausnahme von dieser Regel kann von der zuständigen Pfarrperson nach Absprache mit dem Kirchgemeinderat gemacht werden.
- 8.2 Der **Konfirmation** geht ein ausführlicher Unterricht durch einen Beauftragten der Gemeinde voraus. Die Konfirmationshandlung findet im Gottesdienst der Gemeinde statt.
- 8.3 Die kirchliche **Trauerung** kann gehalten werden, wenn wenigstens einer der Ehepartner der Evangelischen Kirche angehört.
- 8.4 **Trauerfeiern und Bestattungen** können auch für Nichtmitglieder der Gemeinde gehalten werden.

## 9. Gemeindeleben und soziale Dienste

So wie die frohe Botschaft dem ganzen Menschen gilt, wird die Gemeinde durch finanzielle Opfer und tätige Hilfe Not zu lindern versuchen. Ihre Zuwendung gilt sowohl den eigenen Mitgliedern, den deutschsprachigen Mitmenschen im Lande als auch anderen Kirchengemeinschaften, Hilfswerken karitativer und sozialer Bestimmung und Einzelpersonen.

## 10. Kirchgemeindeversammlung (KGV)

- 10.1 Die KGV ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde und tagt mindestens einmal im Jahr.

Ihre Aufgaben sind:

- a. Wahl des Kirchgemeinderates;
- b. Wahl der Pfarrperson entsprechend der synodalen Ordnung;
- c. Wahl von zwei Synodalen und ihrer Stellvertreter;
- d. Beschluss über den Haushalt;

- e. Entgegennahme der Jahresrechnung;
  - f. Entgegennahme des Jahresberichtes;
  - g. Entscheidung über rechtzeitig vorher eingereichte Anträge des Kirchgemeinderates oder eines Gemeindemitgliedes;
  - h. Die Behandlung allgemeiner Fragen des Gemeindelebens;
  - i. Änderung der Gemeindeordnung.
- 10.2 Auf Beschluss des Kirchgemeinderates können Gemeindeversammlungen auch auf digitalem Wege (also per Telefonkonferenz oder Videokonferenz) oder hybrid (präsent und digital) stattfinden.
- 10.3 Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Kirchgemeinderates oder ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Kirchgemeinderates.
- 10.4 Die KGV ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mindestens 20% der stimmberechtigten Gemeindemitglieder anwesend sind, sei es persönlich oder digital.
- 10.5 Zu der KGV wird mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vom Kirchgemeinderat vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- 10.6 Ist eine KGV nicht beschlussfähig, so ist eine zweite erneut einzuberufende Kirchgemeindeversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Dabei ist Art. 10.5 zu beachten.
- 10.7 Beschlüsse werden, falls nicht anders gewünscht, per Handzeichen abgestimmt. Alle Beschlüsse, die Personen betreffen, sollen in geheimer Abstimmung erfolgen.

## **11. Der Kirchgemeinderat (KGR)**

Der Kirchgemeinderat (KGR) leitet und verwaltet die Gemeinde und trifft die notwendigen Entscheidungen für die gemeindliche Arbeit. Die Mitglieder des KGR sind Charity Trustees im Sinne des schottischen Charity Laws.

### **11.1 Mitgliedschaft**

11.1.1 Der KGR besteht aus mindestens vier gewählten Gemeindemitgliedern. Aus rechtlichen Gründen (Charity Law) können nur Gemeindemitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für den Kirchgemeinderat kandidieren. Die zuständige Pfarrperson ist von Amts wegen Mitglied des Kirchgemeinderates. Mit gemeindlichem Dienst Beauftragte und Synodale sind, sofern nicht unmittelbar in den Kirchgemeinderat gewählt, Mitglieder im Kirchgemeinderat ohne Stimmrecht.

11.1.2 Die Mitglieder des KGR werden auf vier Jahre gewählt. In Abständen von zwei Jahren wird jeweils die Hälfte des KGR neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kandidaten werden von stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde der/dem Vorsitzenden des Kirchgemeinderates spätestens auf der Kirchgemeindeversammlung vorgeschlagen.

11.1.3 Der KGR kann neue Mitglieder bis zur nächsten Wahl kooptieren. Diese müssen per Abkündigung der Gemeinde bekanntgegeben werden.

11.1.4 Wer mit einem Mitglied des KGR verheiratet, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied im Kirchgemeinderat sein.

11.1.5 Die Mitglieder im KGR werden im Gemeindegottesdienst eingeführt und auf die Ordnung der Gemeinde verpflichtet.

11.1.6 Die Mitgliedschaft im KGR erlischt

- bei nicht erfolgter Wiederwahl
- durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Gemeinde (siehe Artikel 6.5)
- durch eigenen Entschluss

## **11.2 Zuständigkeiten und Verhaltenskodex**

11.2.1 Der Kirchgemeinderat

- a. wacht über die rechte Verkündigung des Wortes Gottes und die rechte Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde;
- b. beschließt über Ordnungen, Zeit und Ort der Gottesdienste und über Ordnungen des Gemeindelebens und wacht darüber, dass diese Ordnungen beachtet werden;
- c. vertritt die Gemeinde in rechtlichen Angelegenheiten nach außen;
- d. unterstützt die Pfarrperson in ihrer pastoralen Arbeit;
- e. führt die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens und sorgt für das regelmäßige Einziehen der Beiträge;
- f. sorgt dafür, dass die Hilfsbedürftigen durch die Gemeinde unterstützt werden;
- g. veröffentlicht einen Jahresbericht zur Rechenschaftslegung über das Gemeindeleben (siehe Art. 10.1 f);
- h. bereitet die Beschlussvorlagen für die Kirchgemeindeversammlung vor, lädt ein und schlägt eine Tagesordnung vor;

11.2.2 Verhaltenskodex

Das Verhalten der Kirchgemeinderatsmitglieder unterliegt dem Trustees Code of Conduct und der Conflict of Interest Policy. Diese Policies werden jährlich vom Kirchgemeinderat beschlossen und auf der Webseite zur Einsicht hinterlegt.

## **11.3 Leitung und Rechenschaft**

11.3.1 Der KGR wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder (siehe 11.1.1) je eine Person für Vorsitz und dessen Stellvertretung. Er benennt je eine Person für die Rechnungsführung (Schatzmeisteramt) und für die Schriftführung.

11.3.2 Der KGR versammelt sich regelmäßig oder auf das Begehren von drei seiner Mitglieder zu Sondersitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, jedoch mindesten vier Mitglieder, anwesend ist, sei es persönlich oder digital. Zu den Sitzungen wird einige Tage vorher schriftlich mit einem Tagesordnungsvorschlag vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder der Pfarrperson eingeladen. Die Sitzungen werden mit Schriftlesung oder Gebet eröffnet und beschlossen. Der/die Vorsitzende der Sitzung sorgt für das Einhalten der Tagesordnung und die Protokollführung.

11.3.3 Der Kirchgemeinderat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen; diese haben Rede- aber kein Stimmrecht.

11.3.4 Kirchgemeinderatssitzungen können auf Beschluss des KGR auch auf digitalem Wege (also per Telefonkonferenz oder Videokonferenz) stattfinden.

## **11.4 Gemeindeeigentum**

11.4.1 Das Eigentumsrecht am Grundbesitz und dem Vermögen der Gemeinde liegt bei den Trustees. Die Verwaltung von Finanzen und Vermögen, Grundbesitz und Gebäuden erfolgt in ihrer Verantwortung. Verträge und Urkunden, die sich auf diesen Besitz beziehen, werden von den Trustees gezeichnet und ausgeführt.

11.4.2 Der Kirchgemeinderat hat das Recht, Bankkonten einzurichten und Gelder anzulegen. Die Verwaltung der Konten erfolgt durch die Rechnungsführung.

11.4.3 Nach und aufgrund grundsätzlicher Billigung durch die Kirchgemeindeversammlung hat der Kirchgemeinderat das Recht

- a. unbewegliches Vermögen (Grundstücke, Häuser) zu erwerben, zu veräußern oder zu beleihen;
- b. Gebäude zu errichten, umzubauen oder abzureißen;
- c. zu den genannten Zwecken Verträge zu schließen oder Vereinbarungen zu treffen.

## **12. Finanzverwaltung**

12.1 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die rechnungsführende Person verwaltet die Kasse der Gemeinde nach den Weisungen des Kirchgemeinderates und erstattet ihm regelmäßig Bericht. Der Kirchgemeinderat bestimmt, wer Banktransaktionen autorisieren darf. (Siehe Financial Control Policy).

12.2 Die rechnungsführende Person fügt dem Jahresbericht einen Rechenschaftsbericht über den Geldhaushalt der Gemeinde bei. Die Mittel der Gemeinde werden im Rahmen des Haushaltsplans verwaltet, der vom Kirchgemeinderat aufgestellt, und von der

Kirchgemeindeversammlung beschlossen ist. Abweichungen vom Haushaltsplan im laufenden Haushaltsjahr sind durch den Kirchgemeinderat zu beschließen.

12.3 Jedes stimmberechtigte Mitglied der Gemeinde hat das Recht, Einblick in Verwaltung und Verwendung der Kasse zu erhalten.

### **13. Pfarrstelle**

13.1 Die Wahl der Pfarrperson erfolgt nach den in der Verfassung der "Synode der deutschsprachigen lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden in Großbritannien" festgelegten Verfahrensregeln für die Berufung von Pfarrpersonen.

13.2 Die Pfarrperson ist verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus allein aufgrund der Heiligen Schrift gemäß Artikel 2 dieser Ordnung wo auch immer rein und lauter zu lehren und zu predigen, die Sakramente der Schrift gemäß zu verwalten, durch sein/ihr Leben nach Gottes Geboten von der frohen Botschaft Zeugnis zu geben und seinen/ihren Dienst treu und gewissenhaft auszuführen.

13.3 Weiteres regelt die Dienstvereinbarung zwischen den Pfarrpersonen, den Gemeinden des PAB (siehe Art. 5.1), der Synode und der EKD (siehe Art 4.1).

### **14. Auflösung der Gemeinde**

14.1 Die Gemeinde löst sich auf, wenn zwei zeitlich getrennte Gemeindeversammlungen dies mit mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließen oder die Mitgliederzahl auf unter 20 gesunken ist.

14.2 Bei Auflösung der Gemeinde fällt das Vermögen an die Synode der deutschsprachigen lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden in Großbritannien, soweit nicht andere rechtliche Regelungen vorliegen.

### **15. Änderung der Gemeindeordnung**

Änderungen der Gemeindeordnung werden im Kirchgemeinderat vorbereitet und der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die Zustimmung wird mit einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen erteilt. Änderungsvorschläge müssen den Gemeindemitgliedern zwei Wochen vor der jeweiligen Kirchgemeindeversammlung zugesandt werden.

Artikel 2 dieser Ordnung kann nicht geändert werden.

Jede Änderung dieser Ordnung bedarf der Zustimmung der Synode.

## **16. Abschließende Regelung**

Diese Gemeindeordnung wurde von den Gemeindeversammlungen der Gemeinde Edinburgh/Aberdeen am 5. März 2023 und der Gemeinde Glasgow am 11. März 2023 beschlossen und tritt mit den Unterschriften der Vorsitzenden und je zwei weiterer Mitglieder der beiden Kirchengemeinderäte in Kraft.

Frühere Satzungen/Gemeindeordnungen dieser Gemeinden verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Edinburgh, 4. Mai 2024